

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie
(QBR-RL):
Aufhebung des Leistungsbereichs Computertomographie

Vom 12. Mai 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sind nach § 135a SGB V zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Nach § 135b Abs. 2 Satz 1 SGB V prüfen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben.

Nach § 135b Abs. 2 Satz 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen nach § 135b Abs. 2 Satz 1 SGB V. Vorliegend beschließt der G-BA eine Änderung seiner Richtlinien über Kriterien der Qualitätsbeurteilung in der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie/QBR-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Stichproben nach § 135b Abs. 2 SGB V sind seit 1989 ein etabliertes Instrument zur Sicherung und Förderung der Qualität durch die KVen. Diese bewährte Praxis wurde mit Inkrafttreten der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung des G-BA zum 1. Januar 2007 weiterentwickelt und hinsichtlich bundeseinheitlicher Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen konkretisiert. Kriterien zur Qualitätsbeurteilung sind für die Bereiche Radiologie (konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie), Kernspintomographie und Arthroskopie in Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien nach § 135b Abs. 2 Satz 2 SGB V festgelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden seit dem Berichtsjahr 2007 bundesweit zusammengefasst und dem G-BA übermittelt, der diese bewertet, veröffentlicht und ggf. Handlungsempfehlungen daraus ableitet.

Im Rahmen der Beratungen zum Bericht der KBV gemäß § 13 Abs. 3 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung wurde festgestellt, dass die Prüfergebnisse im Leistungsbereich Computertomographie gemäß den in der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (QBR-RL) festgelegten Kriterien in 2021 wie auch in den Vorjahren durchweg als positiv eingeschätzt wurden. Bestätigt wird diese Einschätzung durch das aQua-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH im Rahmen der vom G-BA beauftragten Evaluation der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (vgl. z.B. [S. 67 des Abschlussberichtes](#)). Auch eine vom G-BA in den letzten Jahren mehrmals beschlossene befristete Aussetzung der Prüfverpflichtung im Leistungsbereich Computertomographie hatte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote (siehe z.B. [Kommentierung des G-BA zum Bericht der KBV gemäß § 13 Abs. 3 QP-RL für das Jahr 2021](#)). Dementsprechend - und mit dem Ziel der Verringerung der Bürokratieaufwände - besteht aus Sicht des G-BA keine Notwendigkeit mehr, diesen Leistungsbereich in den kommenden Stichprobenprüfungen zu berücksichtigen. Entsprechende Anpassungen zur Aufhebung des Leistungsbereichs Computertomographie wurden in der QBR-RL vorgenommen.

Zu § 8 (Übergangsregelung):

Der Paragraph in seiner bislang geltenden Fassung bestimmte für das Kalenderjahr 2020, dass zwei Prozent der Ärztinnen und Ärzte, die konventionelle Röntgenuntersuchungen und Computertomographien erbracht und abgerechnet haben, zu prüfen waren. Da diese Regelung zeitlich befristet für das Kalenderjahr 2020 galt, kann diese nunmehr entfallen.

Der neu gefasste Paragraph trägt dem Umstand Rechnung, dass Kassenärztliche Vereinigungen im laufenden Jahr 2023 gegebenenfalls bereits mit der Durchführung oder

Planung von Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich Computertomographie begonnen haben. In diesen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, diese Prüfungen abzuschließen. Satz 2 der Übergangsregelung legt fest, dass für diese Fälle keine Berichterstattung gemäß § 13 Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung/QP-RL an den Gemeinsamen Bundesausschuss erfolgt. Die Berichterstattung nach § 13 QP-RL dient der Weiterentwicklung der Richtlinienvorgaben und ist verzichtbar, da die Stichprobenprüfungen im Bereich Computertomographie aufgehoben werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Mit Aufhebung des Leistungsbereichs Computertomographie entfällt für Ärztinnen und Ärzte, welche computertomographische Leistung abrechnen, die Stichprobenprüfung. Gemäß § 6 Absatz 2 QP-R werden pro Jahr mindestens vier Prozent der abrechnenden Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung der Stichprobenprüfungen zufällig ausgewählt. Laut Bericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über Qualitätsprüfungen im Jahr 2021 (vgl. hierzu <https://www.g-ba.de/beschluesse/5923/>) sind im Jahr 2021 im Leistungsbereich Computertomographie 115 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte geprüft worden. Entsprechend der Messung des Statistischen Bundesamtes geht die Stichprobenprüfung Computertomographie mit einem zeitlichen Aufwand von 178 Minuten einher und je Stichprobenprüfung entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 117,71 Euro. Mit vorliegendem Beschluss reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 13.537 Euro (117,71 Euro x 115).

4. Verfahrensablauf

Am 25. Januar 2023 hat der Unterausschuss Qualitätssicherung die G-BA-Geschäftsstelle mit der Erstellung des Beschlussentwurfes beauftragt und in seiner Sitzung am 29. März 2023 beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
29. März 2023	UA QS	Änderung der QBR-Richtlinie nach § 135b Absatz 2 SGB V zur Aufhebung des Leistungsbereichs Computertomographie
12. Mai 2023	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 12. Mai 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken